

1008 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 8. 4. 1993

Regierungsvorlage

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die vorläufige Anwendung des Abkommens über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft

Die Bundesregierung hat beschlossen, dem Nationalrat vorzuschlagen, anlässlich der Genehmigung des Staatsvertrages gemäß Art. 49 Abs. 2 B-VG zu beschließen, daß die Kundmachung des Briefwechsels in dänischer, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als zweckentsprechende Kundmachung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung anzusehen ist und daß alle genannten Sprachfassungen im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 GOG NR wurde von einer Vervielfältigung der fremdsprachigen authentischen Fassungen des Vertragswerks mit Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung abgesehen.

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über die vorläufige Anwendung des Abkommens über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den 17. März 1993

Sehr geehrter Herr!

Ich beehre mich, auf die Erörterungen betreffend die vorläufige Anwendung des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft zwischen der EWG und Österreich Bezug zu nehmen, die im Rahmen der Erörterungen über ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß diese Erörterungen zu der Vereinbarung zwischen der EWG und Österreich geführt haben, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

„Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich für den Sektor Landwirtschaft

1. Unter Berücksichtigung der Entschlossenheit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, dieses Abkommen am 1. Juli 1993 in Kraft treten zu lassen, und unter Bezug auf Artikel 15 des Freihandelsabkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich kommen die EWG und die Republik Österreich überein, daß das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft ab dem 15. April 1993 vorläufig angewendet wird. Ist das EWR-Abkommen am 1. Januar 1994 noch nicht in Kraft getreten, so endet diese Vereinbarung zu jenem Zeitpunkt, es sei denn die Vertragsparteien beschließen etwas anderes.

2. Für den Zweck der genannten vorläufigen Anwendung werden bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens die Bestimmungen von Absatz 3 Unterabsatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 des An-

hangs VI über Ursprungsregeln des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„3. (2) Der Nachweis, daß die in Unterabsatz (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäß Artikel 12 Absatz 6 des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ und „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu erbringen.

4. (1) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Österreich nach Maßgabe des Abkommens behandelt, sofern ein nach den Bestimmungen des Titels II des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen ausgestellter oder erteilter Nachweis der Ursprungseigenschaft vorgelegt wird.

(2) Unbeschadet des Unterabsatzes (1) sind die in Anhang I des Abkommens in Form eines Briefwechsels für Käse und die in Anhang III für Wein genannten Bescheinigungen als gültiger Ursprungsnachweis im Sinne dieses Abkommens zulässig, so daß kein gesonderter Nachweis der Ursprungseigenschaft nach Unterabsatz 1 vorgelegt werden muß.

5. Die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 des Freihandelsabkommens über Zollrückvergütung, Nachweis der Ursprungseigenschaft und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen finden Anwendung. Hinsichtlich der Bestimmung über Zollrückvergütung besteht Einvernehmen, daß das Verbot der Zollrückvergütung nur für Vormaterialien der Art gilt, die unter das Freihandelsabkommen fallen.“

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren innerstaatlichen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Republik Österreich mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften:

Gunnar Riberholdt m. p.

Horst Kreuzler m. p.

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den 17. März 1993

Sehr geehrte Herren!

Ich beehre mich, Ihnen den Erhalt Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf die Erörterungen betreffend die vorläufige Anwendung des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft zwischen der EWG und Österreich Bezug zu nehmen, die im Rahmen der Erörterungen über ein Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden haben.

Ich bestätige Ihnen hiermit, daß diese Erörterungen zu der Vereinbarung zwischen der EWG und Österreich geführt haben, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben wird:

„Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Österreich
für den Sektor Landwirtschaft

1. Unter Berücksichtigung der Entschlossenheit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens, dieses Abkommen am 1. Juli 1993 in Kraft treten zu lassen, und unter Bezug auf Artikel 15 des Freihandelsabkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich kommen die EWG und die Republik Österreich überein, daß das am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und der Republik Österreich über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft ab dem 15. April 1993 vorläufig angewendet wird. Ist das EWR-Abkommen am 1. Januar 1994 noch nicht in Kraft getreten, so endet diese Vereinbarung zu jenem Zeitpunkt, es sei denn die Vertragsparteien beschließen etwas anderes.

2. Für den Zweck der genannten vorläufigen Anwendung werden bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens die Bestimmungen von Absatz 3 Unterabsatz 2, Absatz 4 und Absatz 5 des Anhangs VI über Ursprungsregeln des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„3. (2) Der Nachweis, daß die in Unterabsatz (1) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist den Zollbehörden des Einfuhrlandes gemäß Artikel 12 Absatz 6 des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommens zwischen der EWG und der Republik Österreich über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ und „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu erbringen.

1008 der Beilagen

3

4. (1) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft oder nach Österreich nach Maßgabe des Abkommens behandelt, sofern ein nach den Bestimmungen des Titels II des Protokolls Nr. 3 zum Freihandelsabkommen ausgestellter oder erteilter Nachweis der Ursprungseigenschaft vorgelegt wird.

(2) Unbeschadet des Unterabsatzes (1) sind die in Anhang I des Abkommens in Form eines Briefwechsels für Käse und die in Anhang III für Wein genannten Bescheinigungen als gültiger Ursprungsnachweis im Sinne dieses Abkommens zulässig, so daß kein gesonderter Nachweis der Ursprungseigenschaft nach Unterabsatz 1 vorgelegt werden muß.

5. Die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 des Freihandelsabkommens über Zollrückvergütung, Nachweis der Ursprungseigenschaft und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen finden Anwendung. Hinsichtlich der Bestimmung über

Zollrückvergütung besteht Einvernehmen, daß das Verbot der Zollrückvergütung nur für Vormaterialien der Art gilt, die unter das Freihandelsabkommen fallen.“

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren innerstaatlichen Verfahren genehmigt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das Einverständnis der Regierung der Republik Österreich mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mit, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Republik Österreich:
Gregor Woschnagg m. p.

VORBLATT**Problem:**

Im Zuge des Abschlusses der Verhandlungen über das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen, dessen Inkrafttreten verzögert ist, wurde einvernehmlich in Aussicht genommen, die auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens abgestellten bilateralen Agrarabkommen, darunter jenes zwischen der EG und Österreich, ab 15. April 1993 vorläufig anzuwenden.

Problemlösung:

Abschluß der vorliegenden Vereinbarung in der Form eines Briefwechsels.

Alternative:

Keine

Kosten:

Die vorläufige Anwendung des bilateralen Agrarabkommens mit der EWG bewirkt keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Im Rahmen des Verhandlungsprozesses zur Einrichtung des Europäischen Wirtschaftsraumes wurden auch Verhandlungen über bilaterale Agrarabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und der EG geführt und erfolgreich abgeschlossen. So kam es anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Porto am 2. Mai 1992 zur Durchführung eines Briefwechsels zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), in dem ein bilaterales Agrarabkommen vereinbart wird („Abkommen in der Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen“). Der Briefwechsel bestätigt die Verhandlungsergebnisse und verweist auf die folgenden Einzelvereinbarungen:

- I. Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Österreich über den gegenseitigen Handel mit Käse;
- II. Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Österreich über gegenseitige Zollkontingente für Frucht- und Gemüsesäfte;
- III. Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Österreich über gegenseitige Zollkontingente für bestimmte Weine;
- IV. Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Österreich über gegenseitige Zollkontingente im Schweinefleischsektor;
- V. Zollzugeständnisse Österreichs an die Gemeinschaft;
- VI. Ursprungsregeln für die Durchführung der vorgenannten Vereinbarungen und Zugeständnisse.

In jeder dieser Einzelvereinbarungen ist das Inkrafttreten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EWR-Abkommens abgestellt und wurde somit durch die Entwicklung im Zusammenhang mit der Ablehnung des EWR-Abkommens in der schweizerischen Volksabstimmung vom 6. Dezember 1992 erheblich verzögert. Im Briefwechsel selbst, der samt den Einzelvereinbarungen ein vom EWR-Abkommen formell unabhängiges Vertragsinstrument ist, wird die Zustimmung „durch die Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren“ vorgesehen. Der

Briefwechsel samt Einzelvereinbarungen wurde in Österreich gemeinsam mit dem EWR-Abkommen dem parlamentarischen Genehmigungsverfahren unterzogen (siehe 460 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII. GP).

Im Zuge des Abschlusses der Verhandlungen über das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen (siehe 1007 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrats XVIII. GP) erklärten Österreich und die nordischen EFTA-Staaten ebenso wie die EG-Seite ihre Bereitschaft, die gemeinsam mit dem EWR-Abkommen verhandelten bilateralen Agrarabkommen schon vor dem durch das Anpassungsprotokoll zu bewirkenden Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorläufig anzuwenden, und zwar mit 15. April 1993 und bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens, aber längstens bis 1. Januar 1994.

In diesem Sinne wurden bilaterale Briefwechsel der EWG mit Österreich und den nordischen EFTA-Staaten ausgearbeitet und anlässlich der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls am 17. März 1993 durchgeführt, darunter der „Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über die vorläufige Anwendung des Abkommens über bestimmte Vereinbarungen für den Sektor Landwirtschaft“. Auch dieser Briefwechsel sieht die Genehmigung durch die Vertragsparteien nach ihren innerstaatlichen Verfahren, dh. auf österreichischer Seite die parlamentarische Genehmigung, vor.

Ebenso wie das Abkommen des am 2. Mai 1992 in Porto durchgeführten Briefwechsels hat der Briefwechsel über dessen vorläufige Anwendung keinen politischen Charakter, ist aber gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf deshalb der Genehmigung des Nationalrats gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Er ist zur unmittelbaren Anwendung geeignet, weshalb ein Beschluß gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist. Der Briefwechsel enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Er ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache authentisch; Gegenstand der parlamentari-

schen Genehmigung werden alle Sprachfassungen sein. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird jedoch bloß die deutsche Sprachfassung samt Erläuterungen in gedruckter Form vorgelegt. Die übrigen authentischen Sprachfassungen werden in je einem Exemplar zur Auflage in der Parlamentsdirektion zwecks allfälliger Einsichtnahme bereitgestellt (siehe § 23 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz 1975).

Die vorläufige Anwendung des bilateralen Agrarabkommens mit der EWG bewirkt keine zusätzlichen finanziellen Belastungen.

Besonderer Teil

Zu Punkt 1:

Hier wird die vorläufige, dh. vorgezogene und befristete Anwendung des „Abkommen in der Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen“ mit 15. April 1993 und bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens, spätestens aber bis 1. Januar 1994 vereinbart. Die Vertragsparteien können auch eine Fortdauer der vorläufigen Anwendung über den 1. Jänner 1994 hinaus

„beschließen“ (dh. vertraglich vereinbaren). Die Bezugnahme auf das zwischen Österreich und der EG bestehende Freihandelsabkommen (BGBl. Nr. 466/1972) in diesem Zusammenhang dient dazu, die GATT-Konformität der neuen Regelung darzulegen.

Zu Punkt 2:

In den als Teil des bilateralen Agrarabkommens zwischen Österreich und der EG vereinbarten **Ursprungsregeln** für die Durchführung der vorausgehenden „Vereinbarungen und Zugeständnisse“ war weitgehend auf die Ursprungsregelungen in Protokoll 4 des EWR-Abkommens verwiesen worden. Da nunmehr das bilaterale Agrarabkommen auf dem Freihandelsabkommen beruht, weil das EWR-Abkommen noch nicht in Kraft ist, war es notwendig, andere, vom EWR-Abkommen unabhängige Ursprungsregeln zu vereinbaren. Dies erfolgte durch den nachfolgenden Text, der auf die Ursprungsregelungen des Freihandelsabkommens zwischen Österreich und der EWG (Protokoll 3) verweist. Wenn das bilaterale Agrarabkommen als Abkommen im Rahmen des EWR zusammen mit diesem in Kraft treten wird, werden die Ursprungsregeln des EWR-Abkommens (Protokoll 4) zur Anwendung gelangen können.